

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortschaft Gladau (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), i.V.m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), und § 23 der Satzung der Gemeinde Gladau über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 25.02.2010 hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in der Ortschaft Gladau gelegenen Friedhöfe Gladau und Dretzel und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen dafür werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder mit der Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 08.12.2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Genthin, den 25.02.2010

Bernicke
Bürgermeister

(Siegel)